



CH-3003 Bern, UBI

Per E-Mail
Bundesamt für Kommunikation
Herr Philipp Metzger, Direktor
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: rip
Sachbearbeiter/in: rip
Bern, 12. April 2018

Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung in erwähnter Sache.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf Aspekte des vorgelegten Konzessionsentwurfs, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Für uns stehen dabei drei Punkte im Vordergrund:

- **Art. 5 Entwurf:** Dialog mit der Öffentlichkeit

Die Tätigkeit der UBI erfolgt im Interesse der Allgemeinheit. Sie überprüft Sendungen und andere Publikationen "im Interesse der Öffentlichkeit und ihrer ungehinderten Willensbildung als wichtiges Element der Demokratie" (BBl 1987 III 689, insbesondere S. 708 Ziff. 126). Die UBI darf deshalb auch nur auf Beschwerde hin und nicht von Amtes wegen tätig werden. Damit die verfassungsrechtlich gewährte, grundsätzlich kostenlose Beschwerdemöglichkeit (Art. 93 Abs. 5 BV) aber wahrgenommen werden kann, ist erforderlich, dass diese in der Öffentlichkeit auch bekannt ist. Die heutige Situation ist diesbezüglich trotz der Einführung von öffentlichen Beratungen im Rahmen des RTVG vom 24. März 2006 und trotz der Öffentlichkeitsarbeit unbefriedigend. Auch in den Programmen und Publikationen der SRG finden die Tätigkeit und die Entscheide der UBI kaum Wiederhall, obwohl zum grossen Teil Beiträge der SRG Gegenstand von Beschwerdeverfahren sind. Der Presserat erachtet es als Pflicht, dass Presseerzeugnisse sie selber betreffende Stellungnahmen der Instanz veröffentlichen, und macht Verstösse dagegen publik. Die UBI möchte nicht so weit gehen. **Die SRG sollte aber verpflichtet werden, in**

geeigneter und publikumswirksamer Weise über Entscheide der UBI und ihre Tätigkeit sowie diejenige der ihr vorgelagerten Ombudsstellen zu informieren. Wir beantragen daher, Art. 9 mit einem entsprechenden Absatz zu ergänzen.

- **Art. 18 Entwurf:** Übriges publizistisches Angebot

Der Umfang des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig ist und aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanziert wird, ist gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG in der Konzession zu definieren. Die Definition dieses Umfangs ist primär eine medienpolitische Frage und daher nicht von der UBI zu beurteilen. Sie hat allerdings direkte Auswirkungen auf die Beschwerdetätigkeit der UBI, bestimmt diese Definition doch auch den Umfang der Aufsichtstätigkeit der Beschwerdeinstanz beim übrigen publizistischen Angebot der SRG. Die vorgeschlagene Definition ist weitgehend mit der heutigen Regelung identisch. Aus Sicht der UBI stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, „programmassozierte Informationen“ (wie Tonkanäle, Steuersignale) und insbesondere „Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen“ (und damit Informationsbroschüren) einer inhaltlichen Aufsicht mit entsprechenden Verfahren zu unterstellen, da entsprechende Angebote kaum – insbesondere auch im Vergleich zu Radio- oder Fernsehsendungen oder Online-Publikationen – relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. **Die UBI beantragt daher, den Umfang der unter die Aufsicht von Ombudsstellen und UBI fallenden Inhalte des übrigen publizistischen Angebots der SRG anhand des Kriteriums der Relevanz für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung zu überprüfen.**

- **Streichung der Transkriptionspflicht**

Die bisherige SRG-Konzession sieht in Art. 30 vor, dass die SRG der UBI auf Verlangen neben den Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen auch ein Transkript der beanstandeten Sendung zuzustellen hat. Der Entwurf beinhaltet keinen entsprechenden Artikel mehr. Die Bestimmung ist aber von beträchtlichem praktischen Nutzen für die Kommission und erleichtert die Prüfung von beanstandeten Sendungen erheblich. Besonders hilfreich sind entsprechende Transkripte für die Mitglieder der UBI, die nicht aus der Deutschschweiz stammen, bei Mundartausstrahlungen. Aus den Bestimmungen zur Auskunftspflicht (Art. 17 RTVG) sowie zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Sendungen und anderen Publikationen (Art. 20 RTVG) kann keine entsprechende Transkriptionspflicht abgeleitet werden. **Wir beantragen daher, eine entsprechende Transkriptionspflicht weiter in der Konzession vorzusehen.**

Die UBI dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht Sie höflich um eine wohlwollende Prüfung der drei oben gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Vincent Augustin

Pierre Rieder

Präsident

Leiter Sekretariat